

**Paddelboote mit Segeleinrichtungen
Meldewesen für die Schifffahrt****1 Rechtsgrundlagen**

Gemäss BSV Art. 2, Bst. a, Ziffer 21 ist ein «*Paddelboot*» ein von einem oder mehreren Doppel- oder Stechpaddeln mit menschlicher Kraft angetriebenes Schiff. Als Paddelboote gelten insbesondere Kanus, Kajaks, Kanadier, Faltboote und dergleichen. Sie gelten im Sinne dieser Verordnung als eine Untergruppe der Ruderboote;

Laut BSV Art. 140a ist die Manövrierfähigkeit der Segelschiffe genügend, wenn für seine Rückkehr an den Ausgangspunkt neben den Segeln grundsätzlich keine anderen Fortbewegungsmittel benötigt werden.

Paddelboote können mit Segeleinrichtungen ausgerüstet werden. Diese Einrichtungen sind eher konzipiert als Stützsegel. Das Aufkreuzen ist, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Umständen möglich (Krängung / Stabilität). Sie können nicht unter Segel zum Ausgangsort zurückkehren und erfüllen somit Art. 140a nicht.

2 Zulassung

Paddelboote mit Segeleinrichtungen bleiben aus obgenannten Erläuterungen Paddelboote und unterstehen somit **nicht** der Kennzeichnungspflicht (BSV Art. 16 Bst d).

Diese Regelung gilt **nicht** für Paddelboote mit mehreren Rümpfen.

3 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt Nr. 3 wurde am 25. März 2010 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.